

# RICHTLINIEN FÜR DIE WALDFESTSTELLUNG



# **RICHTLINIEN FÜR DIE WALDFESTSTELLUNG**

## Vorwort

Die Frage, was rechtlich als Wald gilt, hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung erlangt. Dies kommt unter anderem auch darin zum Ausdruck, dass das seit dem 1. Januar 1993 in Kraft stehende Bundesgesetz über den Wald ausdrücklich auf jene quantitativen Kriterien für den Waldbegriff verweist, wie sie durch die Rechtsprechung im Laufe der Jahre entwickelt worden sind.

Die vorliegenden Richtlinien halten nun erstmals die Praxis des Kantonsforstamtes Thurgau bei der Anwendung der Rechtsgrundlagen für die Waldfeststellung schriftlich fest. Diese Praxis ist in den Grundzügen an jene des Kantons Zürich angelehnt, wobei im Thurgau die Mindestanforderungen hinsichtlich Grösse, Breite und Alter der Bestockung informell seit mehreren Jahren schon so gehandhabt wurden, wie sie das seit dem 1. April 1996 in Kraft stehende, ebenfalls neue kantonale Waldgesetz jetzt übernommen hat.

Die Richtlinien selbst sind keine Rechtsvorschriften, sondern eine verwaltungsinterne Instruktion und ein Informationsmittel. Ihre Anwendung setzt ein vertieftes Fachwissen voraus, insbesondere was die funktionellen Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Bestockungen und ihrem Umfeld anbelangt. Diese Richtlinien sind daher ausschliesslich von Forstfachleuten anzuwenden. Durch ihre Herausgabe soll den Betroffenen, den Gemeinden und den anderen Dienststellen der Verwaltung gezeigt werden, nach welchen Regeln und Kriterien der Forstdienst bei der Feststellung des Waldareals arbeitet.

Frauenfeld, 19. Juli 1996  
THURGAU

KANTONSFORSTAMT

Der Kantonsforstingenieur



Paul Gruber

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
1. Einleitung	4
2. Grundsätze	6
3. Richtlinien	7
3.1 Waldbäume / Waldsträucher	7
3.2 Waldgrenze	8
3.3 Ausdehnung	10
3.3.1 Mindestfläche	10
3.3.2 Mindestbreite	11
3.3.3 Isolierte Kleinflächen	11
3.3.4 Waldbänder und Waldzungen	12
3.4 Entstehung von Wald	13
3.4.1 Natürlich einwachsende Flächen	13
3.4.2 Aufforstungen	13
3.5 Spezielle Bestockungen	13
3.5.1 Uferbestockungen (See-, Fluss- und Bachbestockungen)	13
3.5.1.1 Uferwald	13
3.5.1.2 Ufergehölz (Wald im Rechtssinn)	15
3.5.1.3 Uebrig Bestockungen (kein Wald im Rechtssinn)	16
3.5.2 Bestockungen längs Strassen und Wegen	16
3.5.2.1 Strassen mit weniger als 8 m Verkehrsflächenbreite	16
3.5.2.2 Strassen mit mehr als 8 m Verkehrsflächenbreite	17
3.6 Bestockungen mit besonderer Funktion	17
3.7 Uebrig Bestockungen	18

## 1. Einleitung

Massgebend für die Frage, ob eine bestimmte Bestockung Wald im Rechtssinn darstellt oder nicht, sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

### Bundesgesetz über den Wald (**WaG**; SR 921.0)

#### Art. 2 **Begriff des Waldes**

<sup>1</sup> Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

<sup>2</sup> Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

<sup>3</sup> Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

<sup>4</sup> Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

### Waldverordnung des Bundesrates (**WaV**; SR 921.01)

#### Art. 1 **Begriff des Waldes**

<sup>1</sup> Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:

- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200-800 m<sup>2</sup>;
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10-12 m;
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10-20 Jahre.

<sup>2</sup> Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

### Kantonales Waldgesetz (**WaldG**; RB 921.0)

#### § 1 **Grundsatz**

Dieses Gesetz gilt für alle Formen von Wald im Sinne des Bundesrechtes.

#### § 2 **Ergänzende Bestimmungen**

<sup>1</sup> Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche ist Wald, sofern sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens ein Ausmass von 500 m<sup>2</sup>, eine Breite von 12 m und für einwachsende Flächen ein Alter von 15 Jahren aufweist.

<sup>2</sup> Die Ufergehölze gelten als Wald.

<sup>3</sup> Das Waldareal schliesst einen Waldsaum mit ein, der 0,5 m über die Stockgrenze von Sträuchern, mindestens jedoch 2 m über jene von Waldbäumen hinausreicht, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen.

<sup>4</sup> Als Waldgrenze gilt die äussere Grenze des Waldsaumes.

Kantonale Waldverordnung (**WaldV**; RB 921.1)§ 2 **Ufergehölze**

Ufergehölze im Sinne von § 2 des Gesetzes sind Bestockungen, die

1. aus Waldbäumen oder Waldsträuchern zusammengesetzt sind,
2. entlang oberirdischer Gewässer stehen,
3. ein Alter von mindestens 15 Jahren aufweisen,
4. eine Länge von in der Regel mindestens 20 m haben und
5. in der Regel über eine Bodenbedeckung mit Waldcharakter verfügen.

Ist eine Fläche Wald im Rechtssinn, hat dies einschneidende eigentumsrechtliche Konsequenzen. Insbesondere gilt das **Rodungsverbot** (vgl. Art. 5 Abs. 1 WaG). Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn stark einschränkende Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 5 Abs. 2-4 WaG). Die Gemeinde kann allerdings auch "Nichtwaldflächen" (Hecken, Feldgehölze, Einwuchsflächen) zu erhaltenswerten Naturobjekten gemäss § 2 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG-TG) erklären. Vor der allfälligen Entfernung einer solchen Bestockung bedarf es einer Beurteilung basierend auf dem NHG-TG, auch wenn keine eigentliche Rodungsbewilligung im Sinne des WaG nötig ist.

Grundsätzlich gilt im schweizerischen Rechtssystem der sogenannte "**dynamische Waldbegriff**". Das heisst, eine einwachsende Fläche wird mit der Zeit zwangsläufig zu Wald, wenn der Eigentümer eine solche Bestockung nicht periodisch wieder entfernt (im Thurgau spätestens alle 15 Jahre), um ebendies zu verhindern.

Mit der neuen Waldgesetzgebung kann die rechtliche Waldgrenze nun mindestens gegenüber der Bauzone planerisch fixiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der betreffenden Gemeinde eine **Abgrenzung Wald-Bauzone** - in der Regel im Rahmen der Revision einer Ortsplanung für das ganze Gemeindegebiet - vorgenommen, vom Departement für Bau und Umwelt freigegeben, öffentlich aufgelegt und allenfalls im Rechtsmittelverfahren bereinigt worden ist. Sollen Bestockungen, die künftig jenseits dieser Linie in die Bauzone einwachsen, wieder entfernt werden, ist unter diesen Voraussetzungen keine Rodungsbewilligung mehr notwendig.

**Zuständig** für die rechtlich massgebende Beurteilung der Waldqualität einer Bestockung im Einzelfall ist das **Kantonsforstamt** (vgl. Art. 10 WaG, § 10 WaldV). Die Gemeinden, Planer oder andere Dienststellen der Verwaltung sind dazu **nicht** ermächtigt.

## 2. Grundsätze

In § 2 Abs. 1 WaldG sind die Werte, ab denen eine überwiegend mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte und Waldfunktionen erfüllende Fläche als Wald gilt, für den Kanton Thurgau wie folgt festgesetzt:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) <b>Fläche</b> mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes | <b>500 m<sup>2</sup></b> |
| b) <b>Breite</b> mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes | <b>12 m</b>              |
| c) <b>Alter</b> der Bestockung auf Einwuchsflächen             | <b>15 Jahre</b>          |

Diese Kriterien gelten kumulativ. Wichtig sind jedoch nicht nur die rein quantitativen Aspekte, sondern vor allem auch die Frage, ob eine Bestockung aufgrund ihrer Zusammensetzung, Struktur und Bedeutung im betreffenden Landschafts- und Naturraum tatsächlich Waldfunktionen erfüllen kann oder nicht.

**Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald** (vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG und Art. 1 Abs. 2 WaV). Im noch weitgehend von der Landwirtschaft geprägten Landschaftsbild des Thurgaus haben insbesondere die **Ufergehölze** eine wichtige Gliederungsaufgabe und gleichzeitig eine grosse Bedeutung sowohl für den Erosions-, als auch für den Windschutz wahrzunehmen. Aufgrund dieser besonderen Funktionen gelten sie auch unterhalb der vom Kanton festgelegten Minimalwerte und des vom Bundesrat vorgegebenen Rahmens als **Wald im Rechtssinn** (vgl. § 2 Abs. 2 WaldG). Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt (vgl. § 3 WaldV), können daher auch einreihige Uferbestockungen zum Waldareal zählen.

### 3. Richtlinien

#### 3.1 Waldbäume / Waldsträucher

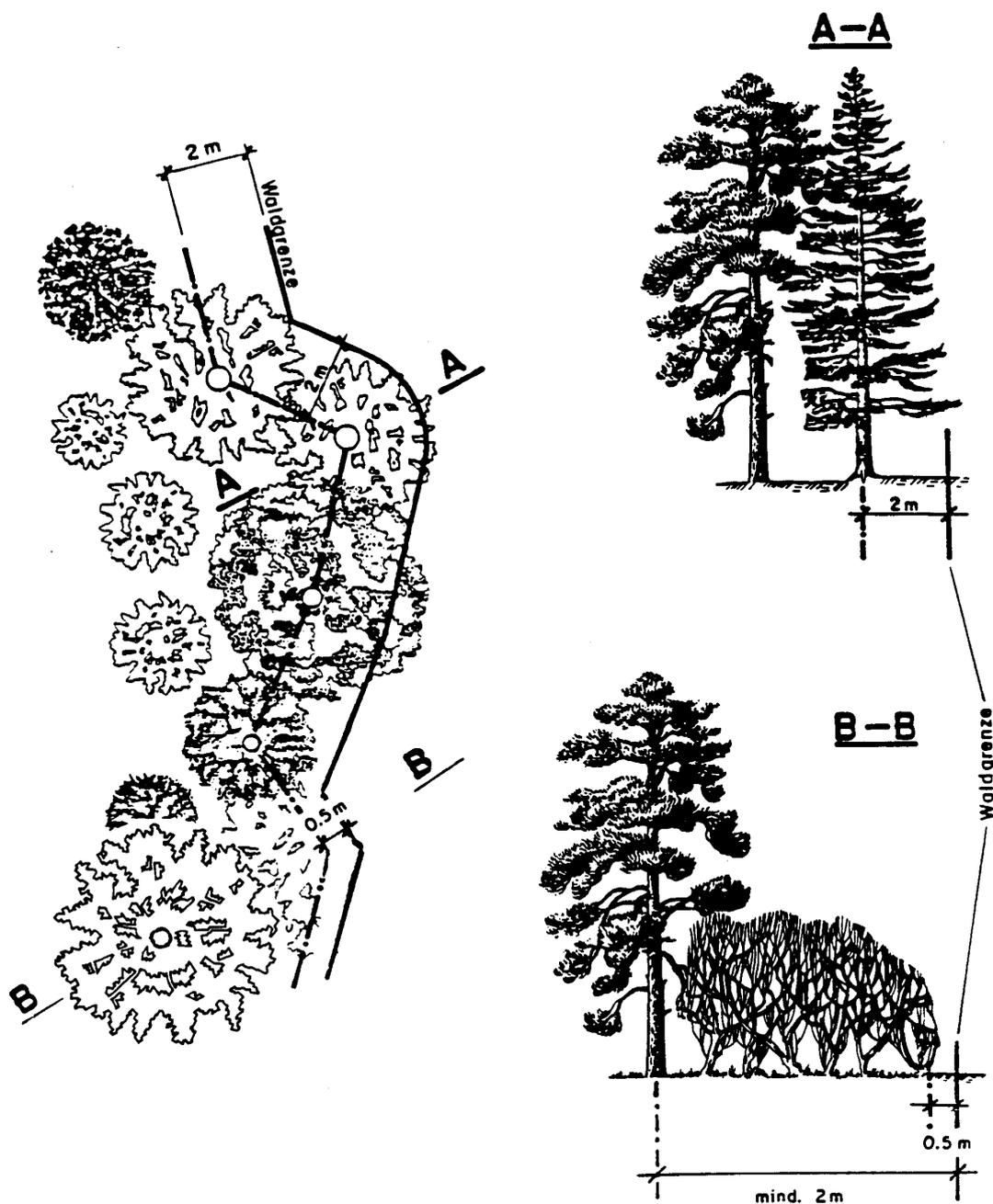
Voraussetzung dafür, dass eine Bestockung Wald im Rechtssinn darstellt, ist zunächst, dass sie sich überwiegend aus **Waldbäumen oder Waldsträuchern** zusammensetzt (vgl. Art. 2 Abs. 1 WaG). Als solche gelten jene Gehölze, die in den natürlichen Waldgesellschaften der Schweiz vertreten sind (vgl. Listen „Baumschicht“ und „Unterwuchs“ in Ellenberg, H. und Klötzli, F. 1972: Waldgesellschaften und Waldstandorte der Schweiz. Mitt. Schweiz. Anst. forstl. Versuchswesen, 48, 893-896).

Von den Gastbaumarten zählen in Anlehnung an Art. 4 sowie Anhang 1 der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) im weiteren auch die **Japanlärche** (*Larix kaempferi*) und die **Schwarznuß** (*Juglans nigra*) zu den Waldbäumen.

### 3.2 Waldgrenze

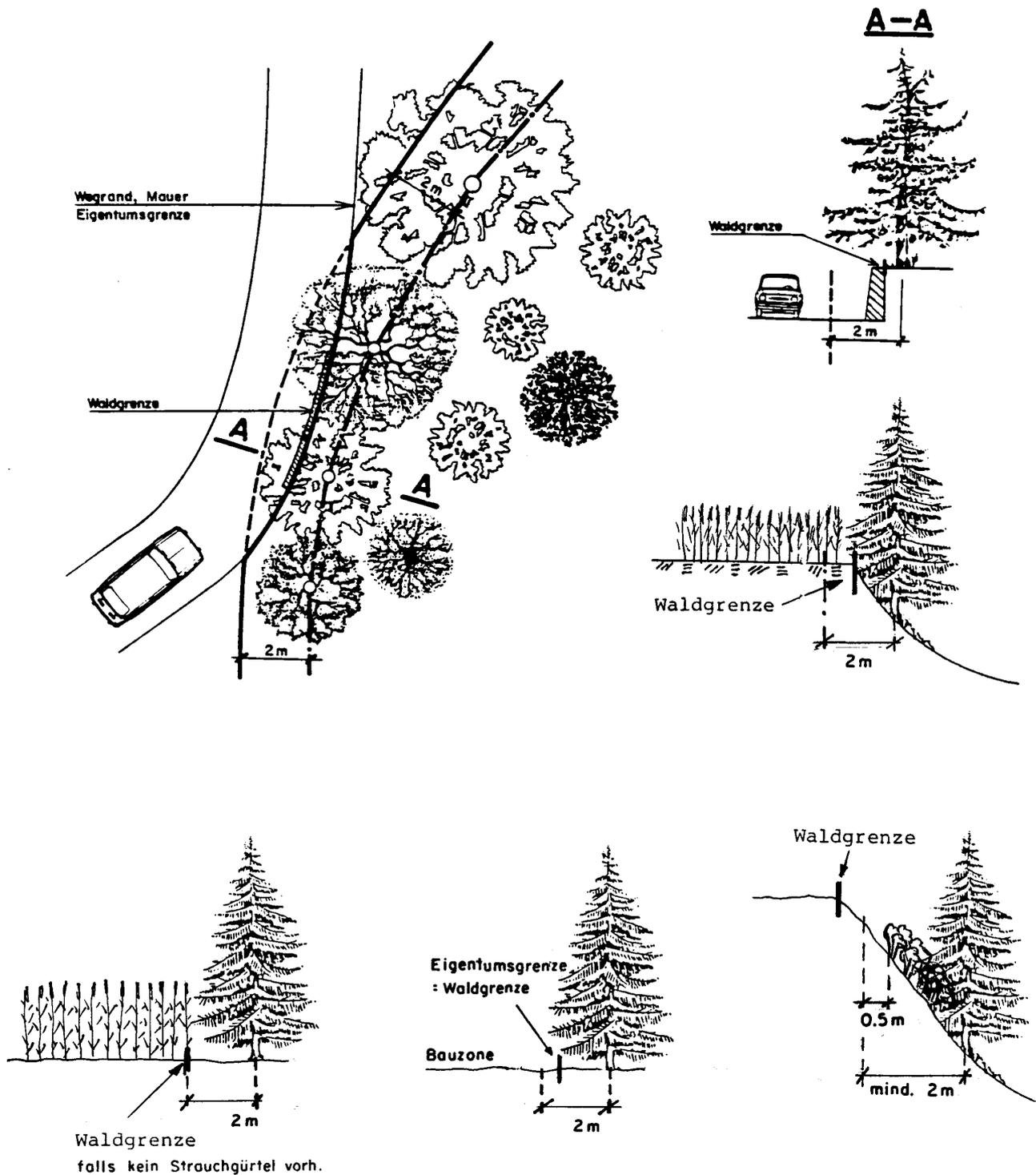
Das rechtlich geschützte Waldareal schliesst einen Waldsaum mit ein, der 0.5 m über die Stockgrenze von Sträuchern und mindestens 2 m über jene von Waldbäumen hinausreicht, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen (vgl. § 2 Abs. 3 WaldG). Als Waldgrenze gilt die äussere Grenze des Waldsaumes (vgl. § 2 Abs. 4 WaldG). Sie wird horizontal eingemessen; bei Sträuchern von den äussersten Stockausschlägen, bei Bäumen von der Stockmitte der äusseren Baumstöcke.

Sehr häufig ist in den genannten Grössenbereichen ein durch die unterschiedliche Bewirtschaftung bedingter, klarer Wechsel der Bodenvegetation erkennbar. Wo vorhanden, folgt die Aufnahme der Waldgrenze in der Regel einer solchen Linie.



Bestehen im Bereich des Waldrandes eindeutige, dauernde Abgrenzungen wie Mauern, Strassen, Hangkanten oder - angrenzend an Bauzonen - Eigentumsgrenzen, gelten diese als Waldgrenze (→ besondere Verhältnisse).

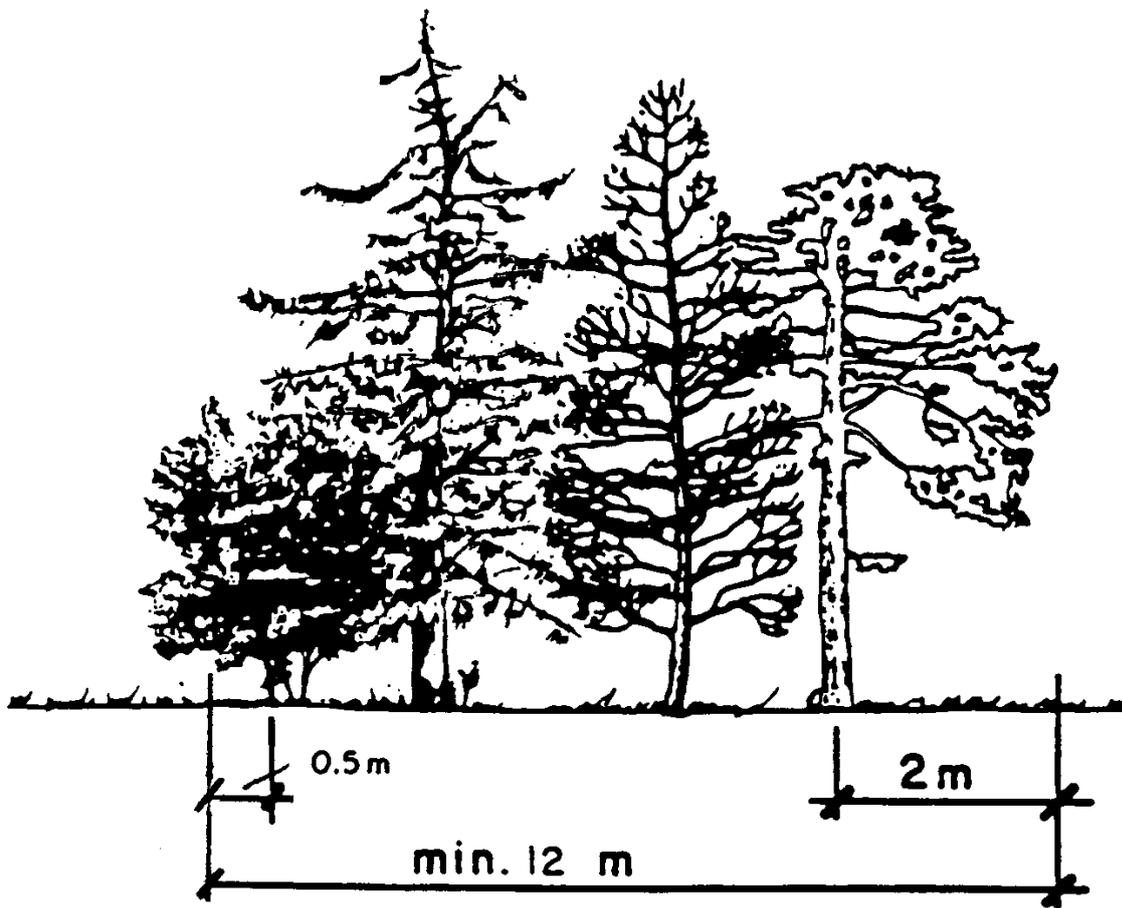
Liegt diese Abgrenzung ausserhalb des Waldsaumes, so ist die entsprechende Fläche Wald, wenn der Boden nicht offensichtlich anders genutzt wird.





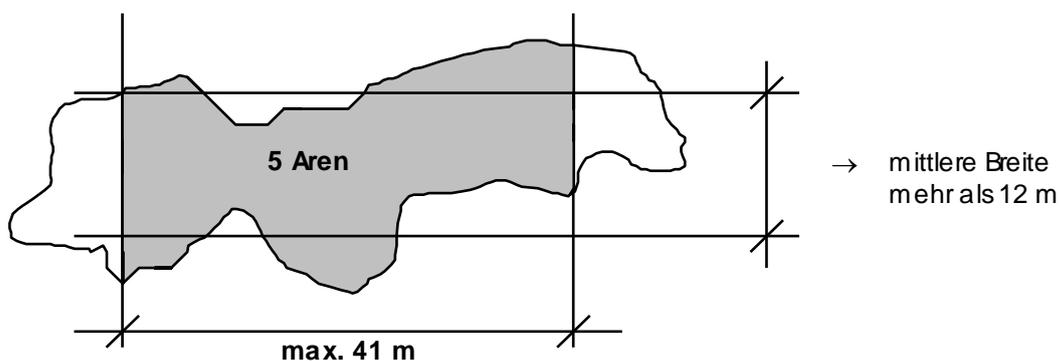
### 3.3.2 Mindestbreite

Die Mindestbreite beträgt 12 m, bzw. von Stock zu Stock der äussersten Sträucher oder Bäume gemessen 8 m, 9.5 m oder 11 m je nach fehlendem, einseitig oder beidseitig vorhandenem Strauchgürtel.



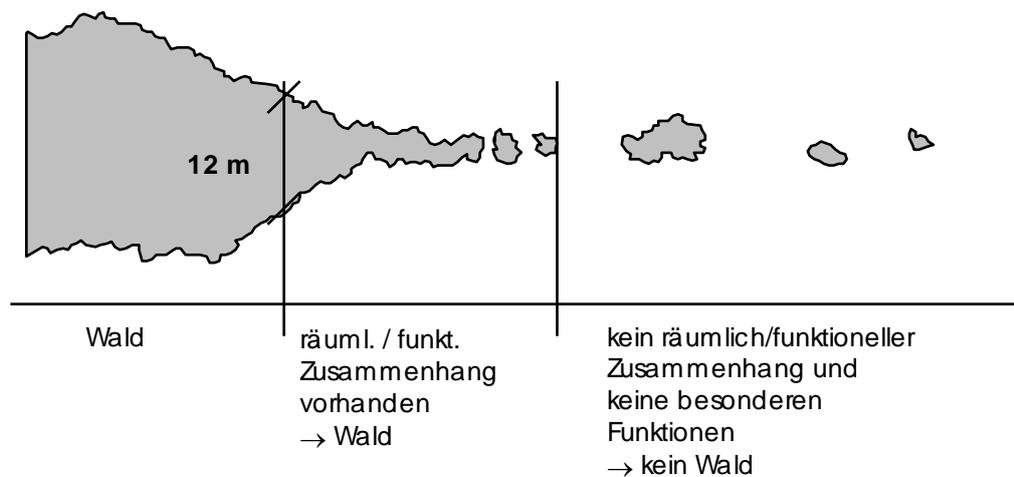
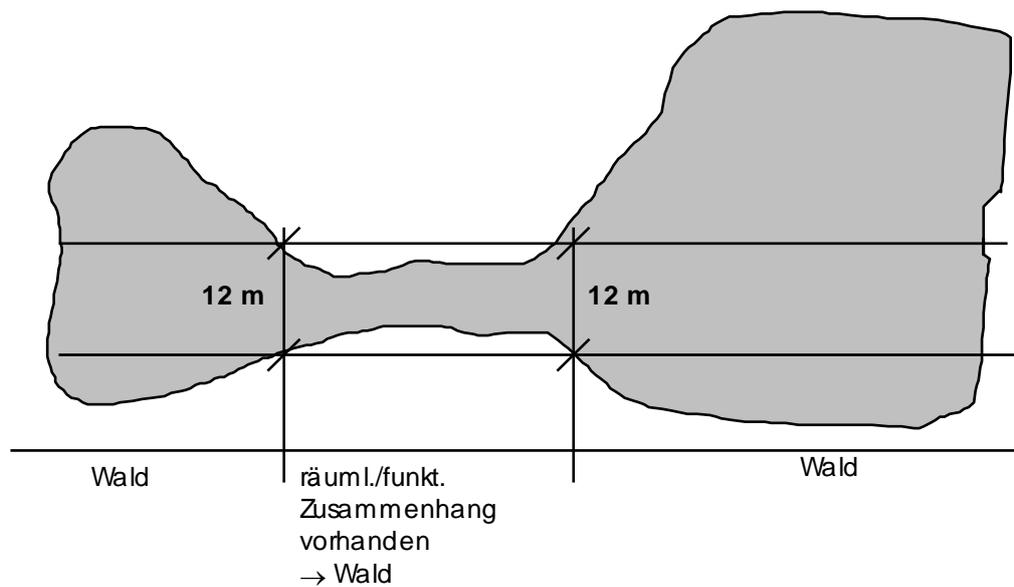
### 3.3.3 Isolierte Kleinflächen

Kleinflächen, die nur teilweise über 12 m breit sind, gelten als Wald, wenn das minimale Waldareal von 5 Aren auf einer Länge von höchstens 41 m erreicht wird. Dies ergibt eine mittlere Breite, die grösser als die notwendigen 12 m ist.



### 3.3.4 Waldbänder und Waldzungen

Waldbänder und Waldzungen mit einer Breite unter 12 m sind Wald, wenn die Fläche - räumlich und funktionell zusammenhängend - mindestens einreihig bestockt ist. Ein räumlicher Zusammenhang besteht dann, wenn ein Kronenschluss der im Moment mindestens 15-jährigen Bäume im ausgewachsenen Zustand möglich und eine durchgehende Strauchschicht oder Bodenvegetation mit Waldcharakter vorhanden ist.



### 3.4 Entstehung von Wald

#### 3.4.1 Natürlich einwachsende Flächen<sup>1</sup>

Eine einwachsende, früher offene Fläche ist Wald, wenn die betreffenden Waldbäume und -sträucher mindestens 15 Jahre alt oder innerhalb dieser Frist nachweisbar nicht wieder auf den Stock gesetzt worden sind.

Liegenschaftsbeschreibungen im Grundbuch, in Plänen usw. haben höchstens hinweisenden Charakter, sind aber rechtlich nicht massgebend. Entscheidend ist der Zustand der Bestockung im Zeitpunkt der Beurteilung. Bei widerrechtlichen Eingriffen ist der Zustand massgebend, wie er ohne diese Eingriffe bestehen würde.

#### 3.4.2 Aufforstungen<sup>1</sup>

Für freiwillig angelegte Aufforstungen gelten die Bestimmungen gemäss den Ziffern 3.3 und 3.4.1. Bei der Altersbestimmung ist jedoch der Zeitpunkt der Pflanzung und nicht das Baumalter massgebend. Entsprechend ist bei der Auszählung der Jahrringe das mutmassliche Alter der Pflanzen im Zeitpunkt des Setzens vom ermittelten Wert abzuziehen.

Ist eine Fläche mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Sinne einer Aufforstungspflicht (Ersatz-, Wiederaufforstung, genehmigtes Aufforstungsprojekt) belastet, gilt sie vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des massgeblichen Entscheides als Wald, auch wenn die Verpflichtung noch nicht erfüllt worden ist.

### 3.5 Spezielle Bestockungen

#### 3.5.1 Uferbestockungen (See-, Fluss- und Bachbestockungen)

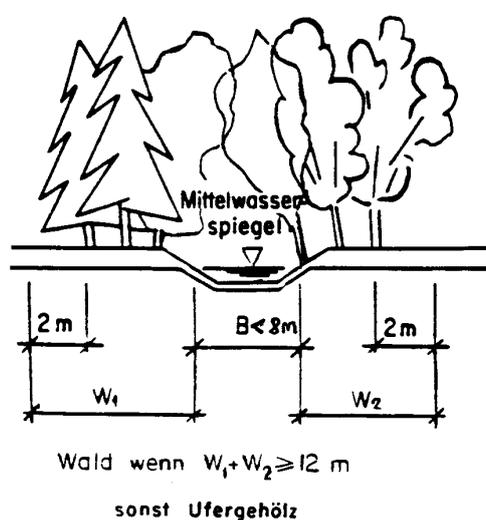
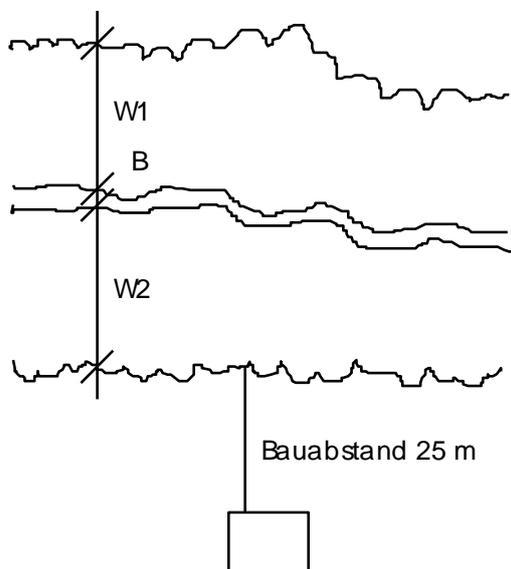
##### 3.5.1.1 Uferwald

Waldkriterien: Vorwiegend Waldbäume, Mindestfläche 500 m<sup>2</sup>, Mindestbreite 12 m, Mindestalter 15 Jahre

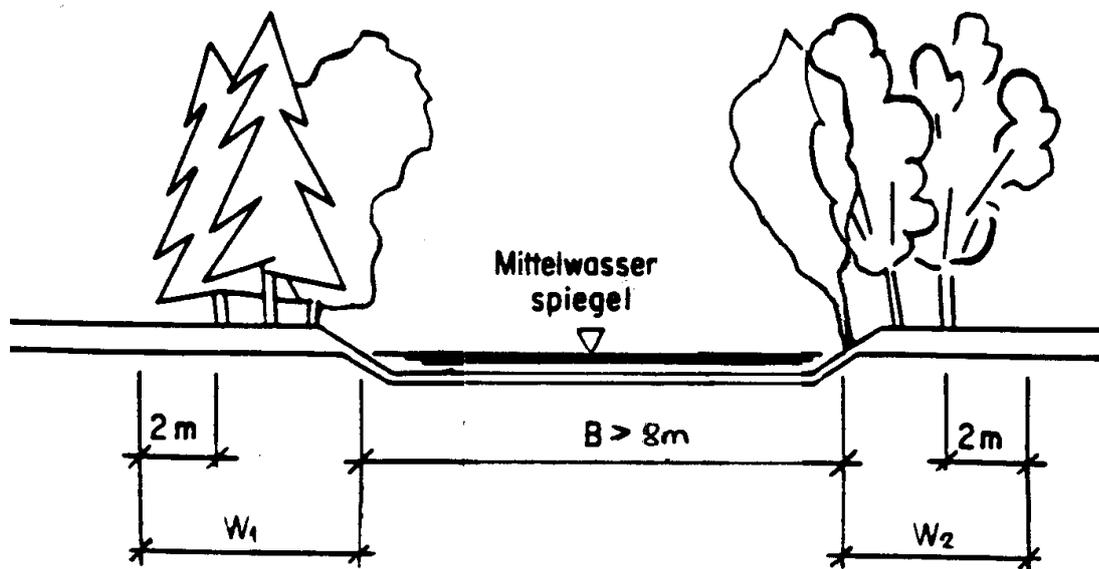
---

<sup>1</sup> **Hinweis:** Einwuchsflächen oder freiwillig angelegte Aufforstungen, die noch nicht Wald im Rechtssinn sind, können grundsätzlich als Rodungersatz anerkannt werden.

- a) **Bachbreite** auf Höhe Mittelwasserspiegel **weniger als 8 m** (Bestockungen auf beiden Seiten im Endbestand im Kronenschluss; Mass analog Ziffer 3.5.2.1):  
 Beurteilung als Ganzes gemäss Ziffern 3.3 und 3.4.1. Die Bachbreite (B) wird zur Beurteilung der Mindestbreite nicht berücksichtigt.



- b) **Breite** des Gewässers auf Höhe Mittelwasserspiegel **mehr als 8 m** (d.h. bei beidseitiger Bestockung kein Kronenschluss im Endbestand):  
 Beurteilung jeder Uferseite für sich nach Ziffern 3.3 und 3.4.1



Wald wenn  $W_1 \geq 12\text{ m}$   
 sonst Ufergehölz

Wald wenn  $W_2 \geq 12\text{ m}$   
 sonst Ufergehölz

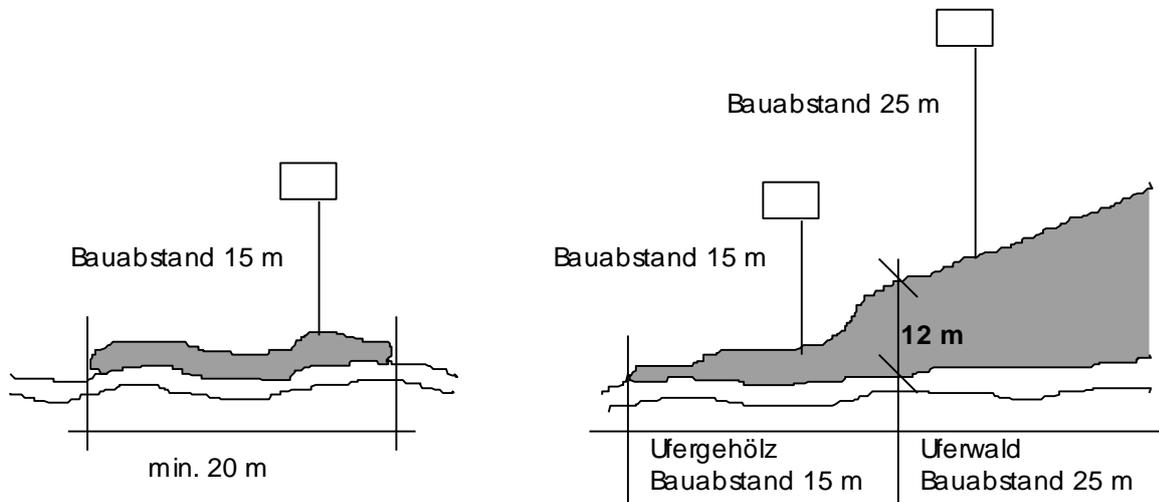
### 3.5.1.2 Ufergehölz (Wald im Rechtssinn)

Eine Bestockung gilt dann als Ufergehölz - und damit als Wald im Rechtssinn -, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (vgl. § 3 WaldV):

- Zusammensetzung aus Waldbäumen oder Waldsträuchern
- entlang oberirdischer Gewässer (unmittelbarer Anstoss, eventuell mit vorgelagerter Pioniervegetation, aber keine Ufermauern etc.)
- Alter mindestens 15 Jahre
- bestockte Länge in der Regel mindestens 20 m oder direkter Anschluss an Uferwald
- räumlich/funktioneller Zusammenhang (Ziffer 3.3.4) innerhalb der Bestockung (Bodenbedeckung mit Waldcharakter)

Die Unterscheidung Uferwald/Ufergehölz ist einzig für den Bauabstand<sup>2</sup> massgebend (vgl. § 63 Planungs- und Baugesetz). Beide Bestockungsformen sind jedoch Wald im Rechtssinn. Der Ufergehölzabstand ist also lediglich eine besondere Form des Waldabstandes.

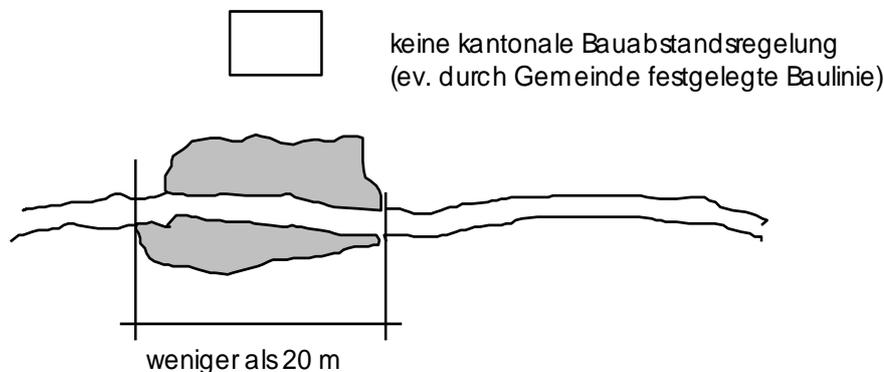
Hinsichtlich des Bauabstandes gilt eine Bestockung dann nicht mehr als Uferwald sondern als **Ufergehölz**, wenn die Fläche den Mindestanforderungen nicht genügt oder wenn sie eine **Breite von weniger als 12 m** aufweist (im Unterschied zu Ziffer 3.3.4).



<sup>2</sup> **Hinweis:** Beim Waldabstand von 25 m und beim Ufergehölzabstand von 15 m nach § 63 PBG handelt es sich um Mindestabstände, die begründeterweise auch grösser sein können bzw. müssen oder in Ausnahmefällen kleiner. Als geeignetes Instrument hierzu kann das Festlegen einer Baulinie nach § 17 PBG dienen.

### 3.5.1.3 Uebrige Bestockungen (kein Wald im Rechtssinn)

Eine Uferbestockung ist nicht Wald im Rechtssinn, wenn die Voraussetzungen für Wald und Ufergehölz nicht erfüllt sind und keine besonderen Funktionen gemäss Ziffer 3.6 erfüllt werden (vgl. auch Ziffer 3.7).

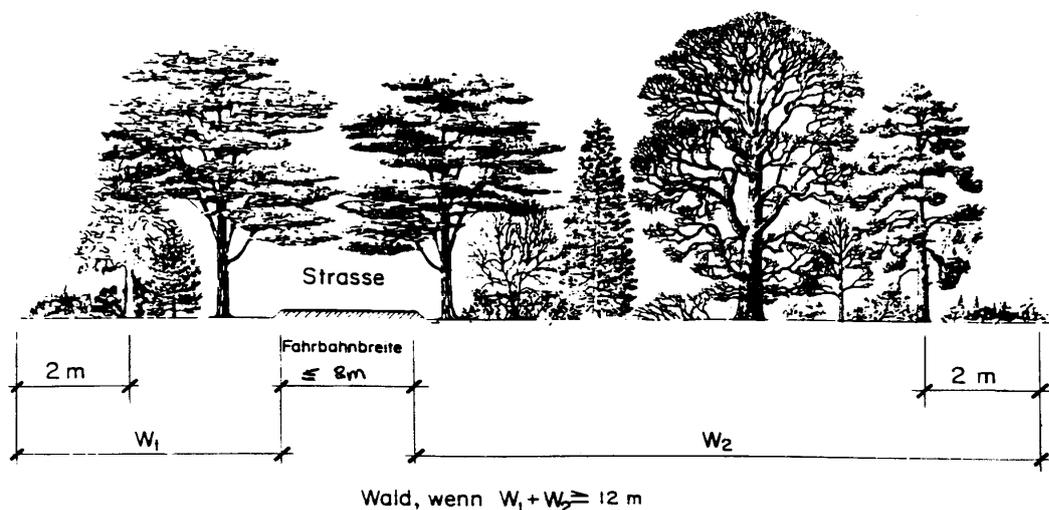


## 3.5.2 Bestockungen längs Strassen und Wegen

### 3.5.2.1 Strassen mit weniger als 8 m Verkehrsflächenbreite

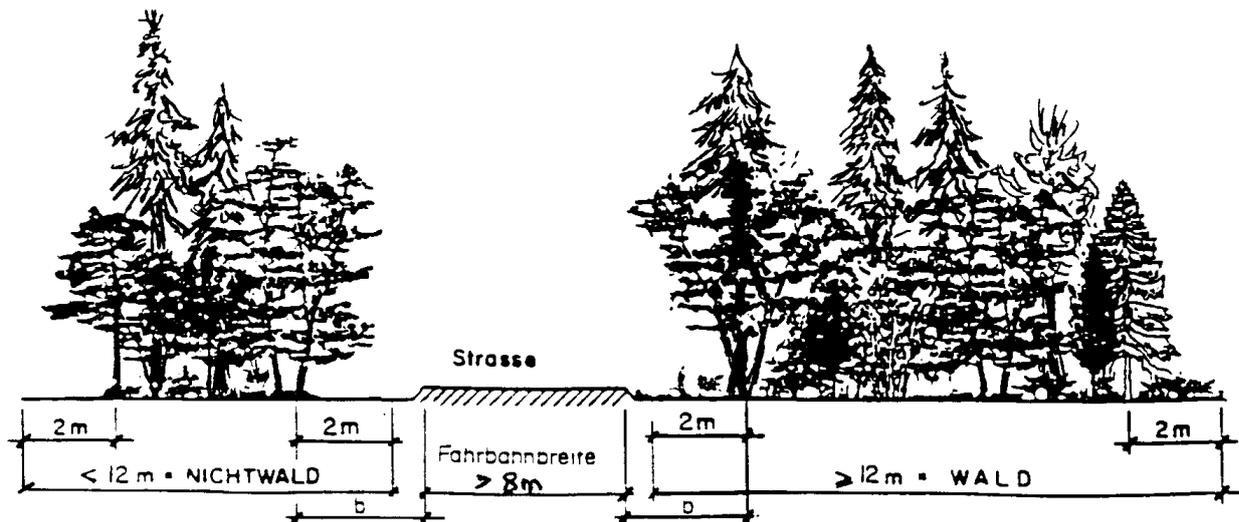
Bei Strassen mit einer Verkehrsflächenbreite von weniger als 8 m (Faustregel: Staatsstrasse mit beidseitigem Radstreifen) wird angenommen, dass im Endbestand Kronenschluss möglich ist und somit ein räumlich/funktioneller Zusammenhang besteht.

Für die Beurteilung der Waldeigenschaft gelten die beidseitigen Bestockungen als zusammenhängende Wuchseinheiten. Die Waldqualität kann auch bei Vorliegen von nur einer Baumreihe auf einer Strassenseite gegeben sein. Bei Staats- oder Gemeindestrassen ist die bestockte Gesamtbreite unter Abzug der Verkehrsflächenbreite massgebend. Eigentliche Walderschliessungsstrassen gehören hingegen zum Waldareal (vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b WaG). Daher wird hier die Verkehrsflächenbreite nicht abgezogen. Waldrandstrassen gehören nur dann zum Waldareal, wenn sie überwiegend der Walderschliessung dienen.



### 3.5.2.2 Strassen mit mehr als 8 m Verkehrsflächenbreite

Die Mindestanforderung an die Bestockung gemäss Ziffer 3 wird auf beiden Strassenseiten separat beurteilt.



### 3.6 Bestockungen mit besonderer Funktion

Auf Standorten in besonderen Lagen ist für die Qualifikation der Waldeigenschaft **in erster Linie die funktionelle Bedeutung der Bestockung massgebend.**

Darunter fallen insbesondere die Ufergehölze (gem. Ziffer 3.5.1.2), die aus diesem Grund in § 2 Abs. 2 WaldG generell zu Wald im Rechtssinn erklärt werden.

Die **Ausscheidung weiterer Wälder mit besonderer Funktion** in den Zonenplänen der Gemeinden erfolgt **auf Antrag der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz.**

### 3.7 Uebrige Bestockungen

Diese erfüllen weder die Kriterien für Wald, noch jene für Ufergehölz. Sie sind daher auch **nicht** Wald im Rechtssinn.

- **Feldgehölz** (Fläche < 500 m<sup>2</sup>)
- **Hecke** (Breite < 12 m)
- **einwachsende** Fläche oder freiwillige **Aufforstung** (Alter < 15 Jahre)
- regelmässig auf den Stock gesetzte **Uferbestockung** ("Weidenvorhang" → Alter < 15 Jahre)
- **Allee** (einzeilige Bestockung und kein räumlich/funktioneller Zusammenhang)
- **Christbaumkultur**. Darunter fallen ausschliesslich ausserhalb des Waldes angelegte Kulturen, welche der Produktion von Christbäumen dienen. Sich selbst überlassen, können sie 15 Jahre nach Aufgabe der intensiven Christbaumnutzung forstrechtlich zu Wald werden.
- **Pappelkultur**. Hier gilt ausnahmsweise sogar ein Alter von 50 Jahren, bevor solche Flächen zu Wald einwachsen (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Waldgesetz, S. 18).
- **Garten/Parkanlage**. Unterscheidet sich vom Wald durch überwiegend nicht forstliche oder exotische Bestockungselemente (Garten-/Ziergehölze) und/oder durch die gärtnerische Anlage und Pflege (z.B. periodischer Schnitt als Gartenhecke, Zierrasen, etc.). Die natürliche Bodenvegetation fehlt oder ist stark beeinträchtigt. Oft kommt künstlicher Rasen vor sowie typische Anlagen des Gartenbaus, wie Wege, Mäuerchen, Bänke, Brunnen usw. Eine seit mehr als 15 Jahren verwilderte und nicht mehr unterhaltene Parkanlage kann zu Wald im Rechtssinn werden.
- **Grünanlage**: Bestockung, die für einen ganz bestimmten Zweck angelegt worden ist (z.B. Kaschierung von Bauten und Anlagen, insbesondere etwa Industriekomplexe oder Verkehrsanlagen). Grünanlagen stehen in unmittelbarer Nachbarschaft zum und im direkten Zusammenhang mit dem betreffenden Objekt, sind - unter Verwendung einheimischer Waldbäume oder -sträucher - offensichtlich ihrem speziellen Zweck entsprechend gestaltet und weisen keine besonderen Erholungsfunktionen auf.

Derartige Bestockungsformen können indessen, sofern sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, als **erhaltenswerte Objekte** gemäss § 2 NHG-TG eingestuft sein. Für das Ausscheiden, Unterschutzstellen und die Regelung der Pflege sind die politischen Gemeinden zuständig. Auch solche, nicht Wald im Rechtssinn darstellende Gehölze dürfen daher nur entfernt werden, wenn zuvor die entsprechenden Abklärungen getroffen und die notwendigen Bewilligungen eingeholt worden sind.